



CH-3003 Bern, GS-EDI

Büro für zahnmedizinische
Weiterbildung BZW
Herr Dr. med. dent. M. Bertschinger
Präsident
Münzgraben 2
3007 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW

Herr Dr. med. dent. M. Bertschinger, Präsident, Münzgraben 2, 3007 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Oralchirurgie*;

I. Sachverhalt

- A Die *Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO* ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹. Gemäss Artikel 32ter ihrer Statuten² ist das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW das federführende Organ für alle Belange der Weiterbildung der SSO und der SSO-anerkannten Fachgesellschaften. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006³ (MedBG) stellt das BZW dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem BZW eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 04. Oktober 2016 ersuchte das BZW um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 4 Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin erfolgte zwischen dem 03. Oktober und dem 30. Oktober 2017. Am 30. Oktober 2017 reichte das BZW das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Oralchirurgie* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Oralchirurgie (SSOS)* mit Anhängen bei.
- C Am 30. Oktober 2017 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 12. Dezember 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SSOS statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 24. Januar 2018 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Oralchirurgie* ohne Auflagen.
- E Am 31. Januar 2018 teilte die SSOS der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht ohne Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 27. März 2018 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Oralchirurgie* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 28. März 2018 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in Oralchirurgie angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ nicht vollständig und empfahl, den Weiterbildungsgang mit zwei Auflagen zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 210

² Ausgabe 2013

³ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007⁴ (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁵ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

⁴ SR 811.112.0

⁵ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im Oktober 2016 hat die AAQ auf Gesuch des BZW hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 4 Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem BZW fand am 03. November 2016 statt. Er führte zum Expertenbericht vom 31. Januar 2017, mit welchem die Expertenkommission eine Auflage empfiehlt:

- *Ein standardisiertes Logbuch der Weiterbildung soll eingeführt werden, unter anderem um die Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden zu dokumentieren.*

Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Oralchirurgie*, um welche das BZW mit Gesuch vom 30. Oktober 2017 ersucht hat, im November 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SSOS am 12. Dezember 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 24. Januar 2018, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. *Als besondere Stärke nennen sie die Kombination der klinischen Tätigkeit und der theoretischen Weiterbildung, die gute Betreuung der Weiterzubildenden bei den Eingriffen und die Vernetzung der Weiterzubildenden. Bezüglich dem Verhältnis zu verwandten Disziplinen besteht gemäss der Darstellung im Leitbild eine enge Zusammenarbeit mit allen zahnmedizinischen sowie vielen humanmedizinischen Fachgebieten.*

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Das zur Zeit der Akkreditierung als Entwurf vorliegende Weiterbildungsprogramm in allen Weiterbildungsstätten einzusetzen und diesen Prozess eng zu begleiten;*
- *Gewisse Themen als obligatorischer Bestandteil des Weiterbildungsprogramms in allen Weiterbildungsstätten zu definieren und diese zu kommunizieren (beispielsweise: Notfallkurse, Antikoagulation, Sedierung, polymorbide Patienten);*
- *Die Resultate der Mitarbeitergespräche jährlich in der Weiterbildungsleiter-Kommission (WBLK) zu diskutieren;*
- *Themen der theoretischen Weiterbildung, welche obligatorisch in allen Weiterbildungsstätten behandelt werden müssen, festzulegen und zu kommunizieren. Über einen dreijährigen Turnus kann nachgedacht werden;*
- *Auch Behandlungen unter Sedierung (i.v., Lachgas) und in Zusammenarbeit mit Anästhesisten in Vollnarkose zu spezifizieren;*
- *Den Austausch zwischen den neu geschaffenen Kommission WBL und Prüfungskommission und dem Vorstand der SSOS zu strukturieren und zu dokumentieren;*
- *Regelmässige Treffen der WBL-Kommission einzuführen und diese zu dokumentieren;*
- *Sicherzustellen, dass das Weiterbildungsprogramm auch an der Weiterbildungsstätte in Genf erfolgreich absolviert werden kann (vgl. Expertenbericht vom 31. Januar 2018).*

2. Am 27. März 2018 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Oralchirurgie* ohne Auflagen zu akkreditieren.
3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 17. April 2018 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - *Allgemeine Anmerkung: Die Verantwortung für die Weiterbildung liegt bei den Fachgesellschaften und nicht bei den Universitäten. Die Regelungen hinsichtlich Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels eines universitären Medizinalberufs sind abschliessend im Medizinalberufegesetz (MedBG) enthalten und somit nicht eine Frage der Autonomie der Universitäten.*

- Da gemäss MedBG keine formelle Akkreditierung der verantwortlichen Organisationen vorgesehen ist, ist die vom AAQ vorgeschlagene Auflage bzw. Empfehlung bei der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Kieferorthopädie, Rekonstruktiver Zahnmedizin, Oralchirurgie und Parodontologie zu berücksichtigen.
 - Die MEBEKO unterstützt die Auflage der Experten für die Schaffung eines Instruments zur zentralen Erfassung aller zur Beurteilung des Weiterbildungsverlaufs notwendigen Daten im Sinne eines e-Logbuchs.
 - Weiter empfiehlt sie eine 2. Auflage. Die Fachgesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Weiterbildungsziele des MedBG auch in Genf erreicht werden können.
 - Die MEBEKO empfiehlt, dem BZW auch die Verantwortung für die Organisation und Regelung der Fortbildung zu übergeben und in einer Fortbildungsordnung festzulegen. In Absprache mit den Fachgesellschaften sind die dazu notwendigen Gremien zu bilden und Kompetenzabgrenzungen vorzunehmen (Empfehlung 10 der Experten).
 - Die MEBEKO unterstützt im Weiteren die anderen die Empfehlungen der Experten.
4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
- Der Weiterbildungsgang in *Oralchirurgie* erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁶.
 - Das EDI folgt den Antrag der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Oralchirurgie* zu akkreditieren sei. Die Akkreditierung wird mit zwei Auflagen verbunden (vgl. III. Entscheid, Ziff. 1).
- Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁷
5. Das BZW hat die Erfüllung der Auflagen schriftlich bis zum 31. Dezember 2019 nachzuweisen. Die Akkreditierungsinstanz überprüft die Erfüllung der Auflagen. Bei nicht vollständiger Erfüllung der Auflagen bis zum genannten Zeitpunkt kann die Akkreditierungsinstanz neue Auflagen verfügen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und wird dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, so kann die Akkreditierungsinstanz auf Antrag des Akkreditierungsorgans die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 30 Abs. 2 und 3 MedBG).
6. Mit Schreiben vom 11. Mai 2018 unterbreitete das BAG dem BZW den Verfügungsentwurf und gewährte ihm eine Frist bis zum 31. Mai 2018 zur Stellungnahme (rechtliches Gehör i.S. von Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁸ über das Verwaltungsverfahren, VwVG). Mit Schreiben vom 31. Mai 2018 erklärte sich das BZW mit beiden Auflagen in dieser Form einverstanden.

⁶ SR 811.112.03

⁷ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

⁸ SR 172.021

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in Oralchirurgie wird mit zwei Auflagen akkreditiert.
 - Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben e – i und Artikel 17 MedBG soll bis Ende 2019 ein standardisiertes Logbuch der Weiterbildung eingeführt werden, unter anderem um die Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden zu dokumentieren.
 - Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG soll bis Ende 2019 in allen Weiterbildungsstätten eine Weiterbildung mit einheitlichen Prozessen der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten sichergestellt werden. Insbesondere sollen auch an der Weiterbildungsstätte in Genf sämtliche Weiterbildungsziele des MedBG erreicht werden können.
2. Das BZW hat bis zum 31. Dezember 2019 gegenüber der Akkreditierungsinstanz die Erfüllung der Auflage in schriftlicher Form nachzuweisen.
3. Die Akkreditierung gilt, unter der Bedingung der Erfüllung obengenannter Auflagen, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ

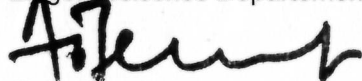
Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	4'112.-
Interne Kosten	CHF	6'100.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	815.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	5'285.-

Total Gebühren

CHF 16'312.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Zahnmedizin beim BZW erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW
Herr Dr. med. dent. M. Bertschinger, Präsident, Münzgraben 2, 3007 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
 - MEBEKO, Ressort Weiterbildung
 - Schweizerische Gesellschaft für Oralchirurgie SSOS



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

27. März 2018

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der Akkreditierung 2018 der medizinischen Weiterbildung:
Schweizerische Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie (SSOS) –
Weiterbildung Oralchirurgie und Stomatologie**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**SSOS –
Weiterbildung Oralchirurgie und Stomatologie**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung Oralchirurgie und Stomatologie ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Dr. Stephanie Hering

Formatverantwortliche

Beilagen:
Gutachten Oralchirurgie und Stomatologie

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Schweizerische Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie / Oralchirurgie und Stomatologie

Datum:
23.03.2018

Prof. Dr. Bernd d'Hoedt
Dr. Chantal Riva Jacoviello

Namen der Experten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

<u>0</u>	<u>Qualitätsstandards</u>	<u>3</u>
<u>1</u>	<u>Verfahren</u>	<u>4</u>
	1.1 Expertenkommission	4
	1.2 Zeitplan	4
	1.3 Selbstevaluationsbericht	4
	1.4 Round Table	5
<u>2</u>	<u>Fachgesellschaft und Weiterbildung</u>	<u>5</u>
<u>3</u>	<u>Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards</u>	<u>6</u>
	Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs	6
	Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation	11
	Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs	12
	Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems	15
	Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs	17
	Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation	19
	Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs	20
	Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate	21
	Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs	22
	Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation	23
<u>4</u>	<u>Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen</u>	<u>23</u>
<u>5</u>	<u>Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag</u>	<u>24</u>
<u>6</u>	<u>Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats</u>	<u>24</u>
<u>7</u>	<u>Liste der Anhänge</u>	<u>24</u>

0 Qualitätsstandards

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) sieht eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, vor. Das Gesetz bezweckt die Förderung der Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Fortbildung sowie der Berufsausübung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. In diesem Sinn ist die Akkreditierung ein Verfahren der Qualitätsüberprüfung (Art. 22 MedBG), mit dem gleichzeitig die kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorangetrieben werden soll.

Das Gesetz enthält Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG), die von den Weiterbildungsgängen erfüllt werden müssen, um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten. Die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG) sind dabei von zentraler Bedeutung. Sie bauen einerseits auf den allgemeinen (Art. 6 und Art. 7 MedBG) und andererseits auf berufsspezifischen Ausbildungszielen (Art. 8, 9 und 10 MedBG) auf.

Die Qualitätsstandards konkretisieren die Anforderung gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG. Sie bilden damit die Grundlage für die Akkreditierungsentscheide durch die Akkreditierungsinstanz, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Sie fokussieren auf gesundheitspolitische Prioritäten und Akkreditierungsziele, die für die Akkreditierung 2018 festgelegt wurden und berücksichtigen international akzeptierte Referenzstandards. Dazu gehören die global ausgerichteten Standards der World Federation for Medical Education (WFME) zur Qualitätsverbesserung in der postgradualen medizinischen Weiterbildung, die General Standards of Accreditation des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada (RCPSC), die Standards for Assessment and Accreditation of Specialist Medical Education des Australian Medical Council Limited (AMC) und die Standards for Curricula and Assessment Systems des General Medical Council (GMC) in Grossbritannien.

Die Qualitätsstandards sind in zehn Qualitätsbereichen zusammengefasst. Die Bereiche entsprechen dem Ablauf, der sich üblicherweise aus der Gestaltung, Schaffung und Revision eines Weiterbildungsgangs, der Bestimmung der Ziele, Inhalte, Lern- und Beurteilungsmethode sowie der Gestaltung der kontinuierlichen Qualitätssicherung ergibt.

Innerhalb eines Qualitätsbereichs präzisieren die Leitlinien den Rahmen und die Prioritäten, die für die Akkreditierung 2018 relevant sind. Die Qualitätsstandards hingegen fokussieren auf konkrete Aspekte der Weiterbildung. Zudem beinhalten die Qualitätsstandards Akkreditierungskriterien, die als Anforderungen gemäss MedBG in den meisten Qualitätsbereichen für die Akkreditierung 2018 bestimmt wurden.

Unterschieden wird zwischen Qualitätsstandards, die für alle Weiterbildungsgänge übergeordnet relevant sind, und jenen, die sich an die spezifischen Weiterbildungsgänge richten. Erstere, rot hinterlegt, sind an die verantwortlichen Dachorganisationen adressiert und müssen von diesen im Selbstbeurteilungsbericht beantwortet werden, letztere, blau hinterlegt, betreffen die Fachgesellschaften.

1 Verfahren

Das Büro für Zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) hat das Gesuch um Akkreditierung am 04.01.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Oralchirurgie und Stomatologie (SSOS) wurde bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. beim BAG am 30.10.2017 abgegeben.

Die SSOS strebt mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Fachzahnarzt für Oralchirurgie und Stomatologie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl das Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat daraufhin die SSOS über die positive formale Prüfung informiert und den Selbstevaluationsbericht an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet.

1.1 Expertenkommission

Die AAQ hat eine Auswahl möglicher Experten (Longlist) zusammengestellt und diese der SSOS zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 16.06.17 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der SSRD am 12.09.17 mitgeteilt.

Die folgenden externen Experten haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Bernd d'Hoedt
- Dr. Chantal Riva

1.2 Zeitplan

04.01.2016	Gesuch durch das BZW
30.10.2017	Abgabe Selbstevaluationsbericht der SSOS
30.09.2017	Weiterleitung Selbstevaluationsbericht an die AAQ
16.09.2016	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
12.12.2017	Round Table
24.01.2018	Entwurf des Gutachtens
31.01.2018	Mitteilung Verzicht auf Stellungnahme der SSOS
31.01.2018	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
23.03.2018	Freigabe des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
27.03.2018	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Selbstevaluationsbericht

Der Selbstevaluationsbericht ist vom Vorstand der SSOS erarbeitet worden. Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird vervollständigt durch elf Anhänge.

1.4 Round Table

Der Round Table hat am 12.12.17 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die Experten Prof. Dr. Bernd d'Hoedt und Dr. Chantal Riva. Von Seiten der SSOS waren Prof. Dr. Andreas Filippi, Dr. Jean-Louis Heinzmann und Dr. Marc Joos anwesend. Dr. Marco Bertschinger und Claudio Weber haben das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) vertreten. Dr. Olivier Glardon hat als Beobachter von Seiten des BAG teilgenommen. Unterstützt und begleitet wurden der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine Projektleiterin der AAQ.

2 Fachgesellschaft und Weiterbildung

Die SSOS wurde 1999 gegründet. Ziel dieser Fachgesellschaft war es zunächst, einen europäisch anerkannten Fachzahnarttitel zu etablieren. Dieser wurde in der Schweiz 2001 eingeführt. Seither hat die SSOS 73 Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte weitergebildet. Die Weiterbildung in Oralchirurgie und Stomatologie findet an einer der anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz statt.

3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Zum Zeitpunkt des Round Tables liegt den Experten ein Entwurf eines Weiterbildungsprogramms vor, welcher die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung vorgibt (vgl. Anhang 1). Gemäss Auskunft der Angehörigen der Fachgesellschaft warten sie die Ergebnisse der Akkreditierung ab, um den Entwurf aufgrund jener noch zu verbessern. Anschliessend soll dieser Entwurf umgesetzt werden.

Bezüglich Struktur wird festgehalten, dass die Weiterbildung drei Jahre dauert und sich aus 4'000 Weiterbildungsstunden zusammensetzt. Diese sind gemäss einem Raster verteilt. 10-15% sollen gemäss diesem Raster auf Seminare, Fallpräsentationen, Tutorien entfallen, 50-60% auf Patientenbehandlung und –dokumentation, 10-15% auf Beteiligung an Forschungsprojekten und 10-20% auf eigene Lehrtätigkeit.

Gemäss Auskunft der Vertretenden der Fachgesellschaft am Round Table absolvieren die meisten Weiterzubildenden vor Eintritt in das Weiterbildungsprogramm ein allgemeines zahnmedizinisches Jahr in einer Praxis.

Der Stoffkatalog umfasst die folgenden allgemeinen Punkte:

1. Hygienemassnahmen in chirurgischer Praxis
2. Verhalten in OP
3. Umgang mit Überweisungen, Arztberichten, Gutachten
4. Fallvorstellungen
5. Wissenschaftliche Präsentation mündlich und schriftlich
6. Risikopatienten, Monitoring, Reanimation
7. Pharmakologie der im zahnmedizinischen Bereich verwendeten Medikamente
8. Schmerzbehandlung, Möglichkeiten der Lokalanästhesie, Sedation, Prämedikation
9. Versicherungsfragen, KVG, UVG, IV
10. Kenntnisse des Gesundheitswesens, insbesondere bezüglich des ökonomischen Einsatzes der Mittel
11. Vertiefung der Ehrfurcht und der ethischen Haltung (vgl. Anhang 1 S. 3ff.).

Schlussfolgerung:

Der Standard 1B.1 ist teilweise erfüllt. Das diskutierte Weiterbildungsprogramm liegt erst als Entwurf vor und ist noch nicht umgesetzt.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft SSOS, das zur Zeit der Akkreditierung als Entwurf vorliegende Weiterbildungsprogramm (Anhang 1) in allen Weiterbildungsstätten

umzusetzen und diesen Prozess eng zu begleiten.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen, gewisse Themen als obligatorischer Bestandteil des Weiterbildungsprogramms in allen Weiterbildungsstätten zu definieren und diese zu kommunizieren (beispielsweise: Notfallkurse, Antikoagulation, Sedierung, polymorbide Patienten).

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Der Entwurf des Curriculums (vgl. Anhang 1) basiert auf den bisherigen Weiterbildungsprogrammen und auf den Konzepten, die in den einzelnen Weiterbildungsstätten in Kraft sind. Der aktuelle Entwurf wurde von den verschiedenen Weiterbildungsstättenleitern in Zusammenarbeit mit dem BZW (Dr. med. dent. Marco Bertschinger und Claudio Weber) erstellt.

Schlussfolgerung:

Der Standard 1B.2 ist erfüllt.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**
- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Die Fachrichtung Oralchirurgie und Stomatologie ist gemäss dem aktuellen Entwurf des Weiterbildungsprogramms (Anhang 1) als Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge von Erkrankungen des Kiefers und der Mundschleimhaut definiert.

Die zu erreichenden Weiterbildungsziele sind die Beherrschung der in der Oralchirurgie erforderlichen klinischen Fertigkeiten, die Kenntnis fachspezifischer Literatur, die Fähigkeit zur Wissensvermittlung, die Bereitschaft, die eigene berufliche Tätigkeit an den Bedürfnissen der Bevölkerung zu orientieren, die Stellung von Diagnosen mittels Anamnese und Befundaufnahme, die Erarbeitung von Behandlungsplänen, die Durchführung von fachspezifischen Therapien, die kritische Bewertung von Resultaten sowie die Reevaluation

und Weiterbetreuung früher behandelter Fälle.
 Bezüglich dem Verhältnis zu verwandten Disziplinen besteht gemäss der Darstellung im Leitbild (vgl. Anhang 2 S. 5) eine enge Zusammenarbeit mit allen zahnmedizinischen sowie vielen humanmedizinischen Fachgebieten.

Schlussfolgerung:

Der Standard 1B.3 ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm in Oralchirurgie und Stomatologie befähigt die Weiterzubildenden mittels praktischer Tätigkeit und theoretischer Weiterbildung zu privatrechtlicher Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Dank der engen Betreuung an den Weiterbildungsstätten werden die Weiterzubildenden im Fach Oralchirurgie und Stomatologie dazu befähigt, sichere Diagnosen zu stellen und Therapien durchzuführen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Mittels spezieller Kurse an den Weiterbildungsstätten werden die Weiterzubildenden im Fach Oralchirurgie und Stomatologie dazu befähigt, in Notfallsituationen selbstständig zu handeln (vgl. Anhang 1 S. 1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

Aufgaben der medizinischen Grundversorgung sind bei den entsprechenden Krankheitsbildern Bestandteil des Fachs Oralchirurgie und Stomatologie.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Die qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten wird in der Tätigkeit an den Weiterbildungsstätten vermittelt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Für die Zulassung zur Fachzahnarztprüfung im Fach Oralchirurgie und Stomatologie ist die Publikation von zwei wissenschaftlichen Arbeiten erforderlich. Ausserdem müssen gemäss den Zielen der Weiterbildung diagnostische und therapeutische Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden (vgl. Anhang 1 S. 1 und 4).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Die Kommunikation stellt einen integralen Bestandteil der Behandlung von Patienten dar, welche die Weiterzubildenden im Fach Oralchirurgie und Stomatologie unter Supervision an den Weiterbildungsstätten erlernen. Verständnis für die Kommunikation ist oft für die

Diagnosefindung und sicher für die Erläuterung der geplanten Therapie und die Vermittlung der Verhaltensmaßregeln selbstverständlich notwendig.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden im Fach Oralchirurgie und Stomatologie müssen bereits während der Weiterbildung Patienten eigenständig betreuen, soweit es das Fachgebiet betrifft und somit Verantwortung im Gesundheitswesen übernehmen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Weiterzubildende im Fach Oralchirurgie und Stomatologie sind zuständig für die ganzen administrativen Abklärungen, welche im Rahmen von Patientenbehandlungen anfallen, immer in Rücksprache mit dem zuständigen Oberarzt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den anderen zahnmedizinischen Fachgebieten sowie humanmedizinischen Fachbereichen wird in der Tätigkeit an den Weiterbildungsstätten in Oralchirurgie und Stomatologie erlernt. Durch die oralchirurgische Behandlung beispielsweise multimorbider Patienten, von Patienten unter Antikoagulation, vor oder während Chemotherapie oder Bestrahlung sind Abstimmungen mit den behandelnden Ärzten unerlässlich.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Im Fachgebiet Oralchirurgie und Stomatologie führt das BZW in Zusammenarbeit mit der Fachgesellschaft regelmässig Visitationen an allen Weiterbildungsstätten durch. Dabei werden die jeweiligen Strukturen und Prozesse begutachtet. Die Berichte, welche im Anschluss an die Visitationen erstellt werden, werden im Vorstand der SSOS diskutiert. Die SSOS hat kurz vor der Akkreditierung eine Prüfungs- und eine Weiterbildungsleiterkommission (WBL-Kommission) neu eingesetzt. Die Expertenkommission regt an, in diesen Gremien die Strukturen, Prozesse und Ergebnisse zukünftig kritisch zu diskutieren und begrüsst diese Entwicklungen sehr.

Schlussfolgerung:

Der Standard 2B.1 ist erfüllt.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Als Basisdaten hat die SSOS die Visitationsberichte und die an den Weiterbildungsstätten regelmässig geführten Mitarbeitergespräche definiert. Die Resultate der Mitarbeitergespräche werden in den Weiterbildungsstätten diskutiert, die Visitationsberichte im Vorstand der SSOS. Die Visitationen finden alle sieben Jahre statt, die Mitarbeitergespräche jedes Jahr. Die Mitarbeitergespräche sind Angelegenheit der Weiterbildungsstätten.

Schlussfolgerung:

Der Standard 2B.2 ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen, die Resultate der Mitarbeitergespräche jährlich in der WBL-Kommission zu diskutieren.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

An jeder Weiterbildungsstätte im Fach Oralchirurgie und Stomatologie werden einmal pro Jahr strukturierte Mitarbeitergespräche geführt. Die Mitarbeitergespräche sind Angelegenheit der Weiterbildungsstätten.

Die Beurteilungskriterien für die Fachzahnarztprüfung einschliesslich der Zulassungsbedingungen sind festgelegt (vgl. Anhang 1, S. 6ff.).

Die Experten verweisen hierzu auf die erste Empfehlung zu Standard 1B.1.

Schlussfolgerung:

Der Standard 2B.3 ist erfüllt.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B**QUALITÄTSSTANDARDS**

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Der Aufbau der Weiterbildung in Oralchirurgie und Stomatologie ist gemäss dem Entwurf des neuen Weiterbildungsprogramms wie folgt (vgl. Anhang 1 S. 4). Seminare, Fallpräsentationen und Tutorien machen 10-15% der Weiterbildung aus, Patientenbehandlung und –dokumentation 50-60%, Beteiligung an Forschungsprojekten 10-15% und eigene Lehrtätigkeit 10-20%. Die Dauer der Weiterbildung ist auf drei Jahre festgelegt. Es gibt keine Wahlkomponenten in der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Der Standard 3B.1 ist erfüllt.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die Definition des Inhalts in der Weiterbildung in Oralchirurgie und Stomatologie ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Inhalte sind schwerpunktmässig klinische Fertigkeiten, Kenntnisse der fachspezifischen Literatur, Fähigkeit zur Wissensvermittlung sowie die Orientierung der beruflichen Tätigkeit an den Bedürfnissen der Bevölkerung. Bei den klinischen Fertigkeiten wird die Fähigkeit zur Diagnosestellung und Erarbeitung von Behandlungsplänen aufgrund von Anamnese und Befundaufnahme verlangt, weiter die Fähigkeit zur Durchführung von fachspezifischen Therapien und kritischen Bewertung der Resultate sowie die Aneignung von Langzeiterfahrung durch Reevaluation und Weiterbetreuung früher behandelter Fälle. Die qualitativen Indikatoren sind festgehalten im

OP-Katalog (vgl. Anhang 1 S. 12f.).

Schlussfolgerung:

Der Standard 3B.2 ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Die praktische und klinische Arbeit ist im Weiterbildungsgang durch den OP-Katalog und den zu absolvierenden Stoffkatalog klar vorgegeben (vgl. Anhang 1 S. 4f., S. 12f.). Bezüglich der theoretischen Weiterbildung sind auf Ebene der Fachgesellschaft aktuell keine Vorgaben ausgearbeitet. Es werden an allen Weiterbildungsstätten Seminare durchgeführt, zusätzlich finden einmal pro Jahr für alle Weiterzubildenden sogenannte Mini-Symposien statt. Bisher werden diese auf Deutsch angeboten. Die schweizweiten Weiterbildungen werden von den Experten stark begrüsst, können aber verpflichtende Seminare an den Weiterbildungsstätten nicht ersetzen, sondern sollen sie ergänzen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft, festzulegen und zu kommunizieren, welche Themen der theoretischen Weiterbildung obligatorisch in allen Weiterbildungsstätten behandelt werden müssen. Über einen dreijährigen Turnus der Themen kann nachgedacht werden.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die Respektierung der Würde des Menschen gehört zu den Zielen der Weiterbildung im Fach Oralchirurgie und Stomatologie (vgl. Anhang 1 S. 1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Diese Anforderung gemäss MedBG ist für die zahnmedizinische Weiterbildung nur begrenzt anwendbar.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Vorbeugung und Verhinderung von gesundheitlichen Störungen gehört zu den Zielen der Weiterbildung in Oralchirurgie und Stomatologie (vgl. Anhang 1 S. 1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Eine wirtschaftliche Arbeitshaltung gehört zu den Zielen der Weiterbildung in Oralchirurgie und Stomatologie (vgl. Anhang 1 S. 1).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Dank der Behandlung von multimorbiden Patienten ist die interprofessionelle Zusammenarbeit Teil der Tätigkeit an allen Weiterbildungsstätten im Fachgebiet Oralchirurgie und Stomatologie.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

Leitlinie 4B

QUALITÄTSSTANDARDS

4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

Einerseits werden Weiterzubildenden in Oralchirurgie und Stomatologie am Ende ihrer Weiterbildung anlässlich der Fachzahnarztprüfung beurteilt. Diese Beurteilung ist im aktuellen Entwurf des Weiterbildungsprogramms gut dokumentiert (vgl. Anhang 1 S. 6ff.). Andererseits werden die Weiterzubildenden fortlaufend an ihren Weiterbildungsstätten mittels der Mitarbeitergespräche und im sonstigen Austausch mit ihren jeweiligen Weiterbildenden beurteilt. Dies ist Angelegenheit der Weiterbildungsstätten.

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.1 ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden bei der Fachzahnarztprüfung sind detailliert im aktuellen Entwurf des Weiterbildungsprogramms aufgeführt. Für die Zulassung zur Prüfung müssen die Weiterzubildenden die Dokumentation von zehn Fällen, den erfüllten Operationskatalog inklusive Bestätigung des Leiters der jeweiligen Weiterbildungsstätte, das eidgenössische Diplom als Zahnarzt oder ein anerkanntes ausländisches Diplom, Lebenslauf, Nachweis der mindestens dreijährigen Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte, Empfehlungsschreiben des jeweiligen Leiters der Weiterbildungsstätte, zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Oralchirurgie, Nachweis der Bezahlung der Prüfungsgebühr. In einem weiteren Schritt werden die eingereichten Dokumente von der Prüfungskommission hinsichtlich der Schwierigkeit der Behandlung nach dem "Level SAC" (simple, advanced, complex) eingeteilt und aufgrund der folgenden Kriterien bewertet: Qualität der Fallplanung, Qualität der Behandlung, selbstkritische Beurteilung des Falles, Übersichtlichkeit und Klarheit der Darstellung, nachvollziehbare Entscheidungen, sinnvolle Behandlung in Bezug auf die Patientensituation, angemessenes Eingehen auf die Bedürfnisse der Patienten. Bei Bestehen dieses Teils werden die Weiterzubildenden zu einem mündlichen Kolloquium vor der Prüfungskommission eingeladen. Im Kolloquium werden die Leistungen der Weiterzubildenden zur Hälfte aufgrund der Präsentation und Diskussion der vorbestimmten

Fälle und zur anderen Hälfte aufgrund der Beantwortung von Fragen aus dem Gesamtgebiet bewertet (vgl. Anhang 1 S. 7ff.).

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.2 ist erfüllt.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Die Mitarbeitergespräche werden an den Weiterbildungsstätten durchgeführt. Dadurch ist gegeben, dass diese Beurteilung sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen orientiert. Stationäre Sektoren sind für den Fachbereich Oralchirurgie und Stomatologie nicht anwendbar.

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.3 ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System* (CIRS) unterstützt wird.

Erwägungen:

Alle Weiterbildungsstätten im Fachbereich Oralchirurgie und Stomatologie pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die jedoch nicht durch bestimmte Instrumente unterstützt wird.

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.4 ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

Erwägungen:

Durch die praktische Tätigkeit und enge Supervision an den Weiterbildungsstätten erlernen Weiterzubildende im Fach Oralchirurgie und Stomatologie, die eigenen und beruflichen Grenzen zu erkennen und zu berücksichtigen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Auch das Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen wird durch die praktische Tätigkeit an den Weiterbildungsstätten vermittelt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Die SSOS hat die Wahl der jeweiligen Lehr- und Lernmethoden, die Aufstellung von Grundsätzen bezüglich Feedback und die Prinzipien der Supervision an die Weiterbildungsstätten delegiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.1 ist erfüllt.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Die SSOS überprüft dies anlässlich von Visitationen regelmässig. Seit kurzem sind die Weiterbildner direkt in der WBL-Kommission vertreten, was einen direkten Austausch mit der Fachgesellschaft ermöglicht.

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.2 ist erfüllt.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Die Experten schätzen den Stoffkatalog und den OP-Katalog (vgl. Anhang 1) als umfassend und geeignet ein, um den Weiterzubildenden ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu ermöglichen, inklusive auch fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Alle ambulant durchführbaren Maßnahmen sind erfasst.

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.3 ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft, auch Behandlungen unter Sedierung (i.v., Lachgas) und in Zusammenarbeit mit Anästhesisten in Vollnarkose zu spezifizieren.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Alle Weiterzubildenden im Fach Oralchirurgie und Stomatologie verfügen über einen Arbeits- und einen Weiterbildungsvertrag mit einer anerkannten Weiterbildungsstätte (Anhang 3 S. 9).

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.4 ist erfüllt.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Eine Multi-Site-Weiterbildung ist im Fach Oralchirurgie und Stomatologie aus rechtlichen und versicherungstechnischen Gründen nicht möglich. Sogenannte Besuche in anderen Weiterbildungsstätten sind aber gemäss dem aktuellen Entwurf des Weiterbildungsprogramms erwünscht (Anhang 1 S. 4).

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.5 ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6B

QUALITÄTSSTANDARDS

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

Die Fachzahnarztprüfung besteht aus einem mündlichen Kolloquium, welches nach Einschätzung der Experten sehr gut geeignet ist, um auf die berufliche Praxis vorzubereiten. Der Mix aus Diskussion von Fällen und Fragen zum Stoffkatalog ist optimal. Um in einem ersten Schritt zu der Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Weiterzubildenden ein umfangreiches Dossier einreichen (vgl. Ausführungen zu Standard 4B.2). Dieses Dossier bildet die berufliche Praxis, welche die Weiterzubildenden in ihrer gesamten Weiterbildung absolviert haben, ab.

Schlussfolgerung:

Der Standard 6B.1 ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

Diese Aufgabe übernimmt seit kurzem die WBL-Kommission. Die Experten regen an, den Austausch mit dem Vorstand der SSOS und der Prüfungskommission zu systematisieren und dokumentieren.

Schlussfolgerung:

Der Standard 6B.2 ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen der SSOS, den Austausch zwischen den neu geschaffenen Kommission WBL und Prüfungskommission und dem Vorstand der SSOS zu strukturieren und zu dokumentieren.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Die für die Fachzahnarztprüfung im Bereich Oralchirurgie und Stomatologie geforderten Kompetenzen und Leistungen sind genau beschrieben und für alle Weiterzubildenden im Entwurf des aktuellen Weiterbildungsprogramms einsehbar, sofern dieses wie geplant im Januar 2018 in Kraft tritt.

Schlussfolgerung:

Der Standard 7B.1 ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Die SSOS hat die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können, an die Weiterbildungsstätten delegiert. Für die Zulassung zu der Anmeldung zur Fachzahnarztprüfung ist ein Empfehlungsschreiben des jeweiligen Weiterbildungsstättenleiters notwendig. Die Beurteilung der Kompetenzen im Mitarbeitergespräch ist an die Weiterbildungsstätten delegiert. Die Fachzahnarztprüfung ist einheitlich im Entwurf des Weiterbildungsprogramms geregelt (vgl. Anhang 1 S. 6ff.).

Schlussfolgerung:

Der Standard 7B.2 ist erfüllt.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

Erwägungen:

Bisher ist es vereinzelt vorgekommen, dass Weiterzubildende einen Teil der Weiterbildung im Ausland absolviert haben. Ein definierter Prozess für die Anrechnung von solchen Weiterbildungskomponenten existiert nicht. Es ist viel eher üblich, im Anschluss an die Weiterbildung einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

Schlussfolgerung:

Der Standard 7B.3 ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

Erwägungen:

Gemäss dem vorliegenden Entwurf des Weiterbildungsprogramms (Anhang 1 S. 7) ist geplant, alle zwei Jahre alle Weiterzubildenden im Fach Oralchirurgie und Stomatologie zu der Weiterbildung zu befragen.

Schlussfolgerung:

Der Standard 8B.1 ist erfüllt.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Während der Weiterbildung werden an allen Weiterbildungsstätten Mitarbeitergespräche durchgeführt. Diese sind strukturiert und Angelegenheit der Weiterbildungsstätten. Die SSOS hat die Festlegung von Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen an die Weiterbildungsstätten delegiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard 8B.2 ist teilweise erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Die Früherkennung allfällig ungenügender Leistungen wird in den Mitarbeitergesprächen festgestellt und bei den Visitationen diskutiert. Die Berichte über die Visitationen werden im Vorstand der SSOS und im BZW diskutiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard 8B.3 ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Gemäss Auskunft der Vertretenden der SSOS am Round Table ist geplant, die Weiterzubildenden zu befragen und im Bereich der digitalen Zahnmedizin aktiv zu werden. Unmittelbar steht für die SSOS die einheitliche Umsetzung des Weiterbildungsprogramms in allen Weiterbildungsstätten an.

Schlussfolgerung:

Der Standard 9B.1 ist erfüllt.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;
- die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;
- die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.

Erwägungen:

Die WBL-Kommission und die Prüfungskommission werden in Zukunft kontinuierlich die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs, der Strukturen und Prozesse der Weiterbildung sowie den Aufbau, die Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsgangs diskutieren und überprüfen.

Schlussfolgerung:

Der Standard 9B.2 ist erfüllt unter der Voraussetzung, dass der Entwurf des Weiterbildungsprogramms umgesetzt wird.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft, regelmässige Treffen der WBL-Kommission einzuführen und diese zu dokumentieren.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

In Zukunft wird die Prüfungskommission die Angemessenheit der Beurteilungsmethode dokumentieren und evaluieren.

Schlussfolgerung:

Der Standard 10B.1 ist erfüllt unter der Voraussetzung, dass der Entwurf des Weiterbildungsprogramms umgesetzt wird.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Eine Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien ist im Bereich der Zahnmedizin nicht üblich. Gemäss den Schilderungen der Vertretung der Fachgesellschaft am Round Table hat bis anhin noch kein Weiterzubildender, welcher an der Stätte in Genf die Weiterbildung absolviert hat, die Weiterbildung in Oralchirurgie und Stomatologie abgeschlossen.

Schlussfolgerung:

Der Standard 10B.2 ist erfüllt.

Empfehlung:

Die Experten empfehlen der Fachgesellschaft, sicherzustellen, dass das Weiterbildungsprogramm auch an dieser Weiterbildungsstätte erfolgreich absolviert werden kann.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Stärken des Weiterbildungsgangs in Oralchirurgie und Stomatologie sind:

- die Kombination der klinischen Tätigkeit und der theoretischen Weiterbildung (unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Empfehlung zu Standard 3B.3 umgesetzt wird)
- gute Betreuung der Weiterzubildenden bei den Eingriffen
- Vernetzung der Weiterzubildenden

Herausforderungen des Weiterbildungsgangs in Oralchirurgie und Stomatologie sind:

- Verstärkte Einbindung der Weiterbildungsstätte Genf
- Dokumentation der theoretischen Weiterbildung

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Expertenkommission empfiehlt eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Oralchirurgie und Stomatologie ohne Auflagen.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschusses des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Es fehlt in diesem Fall – wie auch in allen anderen zahnmedizinischen Weiterbildungen – die obligatorische Rotation, die den Weiterzubildenden Einblick in die Praxis zumindest einer anderen Weiterbildungsstätte erlaubt.

7 Liste der Anhänge

Anhang 1: Reglement Weiterbildung / Spezialisierung für den Erwerb des Titels „Eidgenössischer Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ vom 27.09.2017
 Anhang 2: Unser Leitbild, Mai 2016
 Anhang 3: Zahnmedizinische Weiterbildungsordnung vom 1. Januar 2016



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung